



# Verlautbarungsblatt

der



**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2008**

Ausgegeben am 30. Jänner 2008

**1. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005**

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

**Nr. 1**

**Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005**

**Einleitung**

Die Europäische Gemeinschaft kann gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte in Drittländern mit einer Laufzeit von einem bis höchstens drei Jahren gewähren. Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2005 der Kommission vom 16. August 2005 enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) gibt den Branchen- und Dachverbänden der betreffenden Bereiche im Agrarsektor Gelegenheit, Programmvorschläge für die Durchführung der unten genannten Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für die unter Punkt 5 genannten Erzeugnisse in den unter Punkt 6 angeführten Ländern einzureichen.

Wenn die eingereichten Angebote von öffentlichen Auftraggebern stammen, sind die Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG des Rates bzw. des Bundesvergabegesetzes einzuhalten. Die Botschaften müssen den in den Zielländern geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

**1.) Art der Maßnahmen:**

Folgende Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse und Nahrungsmittel in Drittländern sind finanzierungsfähig:

- Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere zur Hervorhebung der wesentlichen Merkmale und Vorzüge von Gemeinschaftserzeugnissen, vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit, besondere Produktionsmethoden, Nährwert und Hygiene, Etikettierung sowie Tier- und Umweltschutz;
- Informationskampagnen, insbesondere über die Gemeinschaftsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) und den ökologischen Landbau sowie über sonstige Gemeinschaftsregelungen betreffend Qualitätsnormen und die Etikettierung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln und über die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen grafischen Symbole;
- Informationsmaßnahmen zur Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (b.A.), Weine mit geografischer Angabe und Spirituosen mit geographischer Angabe oder traditioneller Angabe;
- Untersuchungen zu Folgenabschätzungen der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Information über die Gemeinschaftsregelung für Tafelwein;
- Beteiligung an nationalen und internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, insbesondere durch Errichtung von Ständen zur Aufwertung des Images von Gemeinschaftsprodukten;
- Studien über neue Märkte, die zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten erforderlich sind;
- hochrangige Handelsmissionen.

**2.) Antragsberechtigte:**

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände, welche auf EG-Ebene, in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, über die finanziellen und technischen Mitteln und über ausreichende Erfahrung bei der Durchführung derselben Art von Maßnahme verfügen.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

### **3.) Finanzielle Beteiligung**

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms.

Die vorschlagende Organisation trägt mindestens 20 % der tatsächlichen Kosten der von ihr vorgeschlagenen Programme, der Rest der Finanzierung wird vom Mitgliedsstaat übernommen. Diesbezügliche Anfragen sind an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu stellen.

Der Finanzierungsanteil der vorschlagenden Organisation sowie der Anteil des Mitgliedstaates kann aus steuerlichen Einnahmen (zB Agrarmarketingbeiträge) abgedeckt werden.

### **4.) Antragsfrist:**

Programme sind **bis spätestens 31. März 2008** schriftlich in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 9 genannten zuständigen nationalen Stelle mittels des unter Punkt 10 genannten Antragsformulars einzureichen.

Sollte es zu einem Vertragsabschluss kommen, so ist zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages eine Sicherheit in Höhe von 15% der maximalen jährlichen Beteiligung der Gemeinschaft und des oder der betreffenden Mitgliedstaaten zu leisten.

### **5.) Gegenstand der Programme:**

Für folgende Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

#### Produkte:

- Rind- und Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, Verarbeitungserzeugnisse oder Zubereitungen daraus
- Qualitätsgeflügelfleisch
- Milcherzeugnisse
- Olivenöl und Tafeloliven
- Tafelwein mit geografischer Angabe, Qualitätswein b.A.
- Spirituosen mit geografischer Angabe oder geschützter traditioneller Bezeichnung
- Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet
- Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis
- Faserlein
- Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) oder garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 oder (EG) Nr. 2082/92 des Rates
- Erzeugnisse des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 des Rates

Hinweise bezüglich des Ursprungs der Erzeugnisse müssen gegen über der Hauptbotschaft der Kampagne im Hintergrund bleiben, es sei denn es handelt sich um eine gem. den Gemeinschaftsvorschriften erfolgte Bezeichnung oder um ein typisches Erzeugnis, das zur

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

Veranschaulichung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen erforderlich ist. Programmvorschlage durfen auch nicht auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein.

**6.) Drittlandsmarkte, in denen die Absatzforderungsmanahmen durchgefohrt werden konnen:**

a.) Land: Australien, Bosnien und Herzegowina, China, Indien, Japan, Kroatien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien und Montenegro einschl. Kosovo, Sudafrika, Sudkorea, Turkei, Ukraine

b.) geographisches Gebiet:

Lateinamerika, Naher und Mittlerer Osten, Nordafrika, Nordamerika, Sudostasien

**7.) Auswahl- und Zuschlagskriterien**

- Koharenz der vorgeschlagenen Konzepte mit den festgelegten Zielen
- Qualitat der vorgeschlagenen Manahmen
- Erwartete Wirkung auf die Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen
- Effizienz und Reprasentativitat der beteiligten Organisationen
- Technische Ausstattung und Effizienz der vorgeschlagenen Durchfuhrungsstelle

Bevorzugte Programme:

- Bei Programmen, die mehrere Mitgliedstaaten interessieren:  
Programme, die sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen und den Schwerpunkt auf die Qualitat, den dietatischen Wert und die Lebensmittelsicherheit der Gemeinschaft legen
- Bei Programmen, die nur einen Mitgliedstaat oder nur ein Produkt betreffen:  
Programme, die das Gemeinschaftsinteresse insbesondere in Bezug auf die Qualitat, den dietatischen Wert, die Sicherheit und die Reprasentativitat der europaischen Agrar- und Lebensmittelproduktion herausstellen.

**8.) Weitere Informationen:**

Die Verordnungen sind im Internet abrufbar:

Verordnung (EG) Nr. 3/2008:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:003:0001:0009:DE:PDF>

Verordnung (EG) Nr. 1346/2005:

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l\\_212/l\\_21220050817de00160025.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_212/l_21220050817de00160025.pdf)

**9.) Zustandige nationale Stellen:**

a.) fur alle Produkte ausgenommen Tafelwein mit geografischer Angabe, Qualitatswein b. A.

Agrarmarkt Austria, I/3/10

Hr. Alois Luger

Dresdner Strae 70

1200 Wien

Tel.: 01/33151 – 218

Fax: 01/33151 - 4624

Email: [alois.luger@ama.gv.at](mailto:alois.luger@ama.gv.at)

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

**b.) für Tafelweine mit geografischer Angabe und Qualitätsweine b.A.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Hr. Rudolf Schmid

Stubenring 1

1012 Wien

Tel.: 01/71100-2840

Fax.: 01/71100-2725

Email: [rudolf.schmid@lebensministerium.at](mailto:rudolf.schmid@lebensministerium.at)

**10.) Antragsformular:**

**Für die Einreichung von allen Absatzförderungsprogrammen ist das von der Europäischen Kommission aufgelegte Antragsformular zu verwenden.**

**Es ist im Internet abrufbar:**

<http://www.ama.at/Portal.Node/ama/public?gentic.am=PCP&p.contentid=10007.22621>

**ANTRAGSFORMULAR  
FÜR VON DER EU KOFINANZIERTE ABSATZFÖRDERUNGSPROGRAMME<sup>1 2</sup>**

**1 PROGRAMMBEZEICHNUNG**

**2 VORSCHLAGENDE ORGANISATION(EN)**

2.1 Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax, Ansprechpartner  
*Bei mehreren vorschlagenden Organisationen ist die federführende Organisation anzugeben.*

2.2 Repräsentativität der vorschlagenden Organisation(en) für den betreffenden Sektor  
*(Gegebenenfalls Verweis auf den Anhang)*

2.3 Nachweis der finanziellen Mittel  
*(Zu den erforderlichen Anlagen siehe Erläuterungen)*

**3 DURCHFÜHRUNGSSTELLE(N)**

*(Sollte die Durchführungsstelle noch nicht feststehen, siehe Punkt 3.4)*

3.1 Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax, Ansprechpartner  
*Bei mehreren ausgewählten Stellen ist anzugeben, welche Maßnahmen die einzelnen Stellen durchführen.*

3.2 Art der Ausschreibung und Kriterien für die Auswahl der vorgeschlagenen Stelle  
*Zahl der versandten Aufforderungen zur Abgabe von Vorschlägen und der eingegangenen Vorschläge*

3.3 Nachweis der fachlichen Kompetenz und der Befähigung zur Durchführung des Programms  
*Abklärung der fachlichen und finanziellen Kompetenz der Durchführungsstelle. Zu den erforderlichen Anlagen siehe Erläuterungen*

3.4 Falls die Durchführungsstelle noch nicht ausgewählt wurde:  
*Vorgesehener Zeitplan und für die Auswahl vorgesehene Ausschreibungsverfahren*

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005 der Kommission werden die Programme nach dem von der Kommission erstellten Muster vorgelegt. Nähere Informationen zu den zu den einzelnen Punkten zu machenden Angaben finden sich in den Erläuterungen im Anhang.

Die einschlägigen Verordnungen über die Absatzförderung im Binnenmarkt (Verordnung (EG) Nr. 2826/1999 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission), über die Absatzförderung in Drittländern (Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1346/2005 der Kommission) sowie weitere Informationen sind auch unter folgender Internetadresse abrufbar

**[http://europa.eu.int/comm/agriculture/prom/index\\_fr.htm](http://europa.eu.int/comm/agriculture/prom/index_fr.htm)**

<sup>2</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass das Programm und die zusammenfassende Aufstellung des Mittelansatzes, die dem für das Programm unterzeichneten Durchführungsvertrag als Anlage beigelegt werden, auch allen eventuellen Änderungen des ursprünglich von der Kommission genehmigten Programms Rechnung tragen müssen.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

- 3.5 Wenn die vorschlagende Organisation beschließt, einen bestimmten Teil des Programms selber durchzuführen:  
*Es sind die in der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005 der Kommission (Drittländer) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission (Binnenmarkt) aufgeführten Bedingungen einzuhalten.*

#### **4 Angaben zum Programm**

- 4.1 Erfasste Erzeugnisse/Sektoren
- 4.2 Art des Programms: Information/Absatzförderung/gemischt
- 4.3 Zuständige(r) Mitgliedstaat(en)  
*Bei Programmen mehrerer Mitgliedstaaten ist der federführende Mitgliedstaat anzugeben.*
- 4.4 Zielmitgliedstaat(en) – (Binnenmarkt)  
Zielmarkt/-märkte – (Drittländer)
- 4.5 Laufzeit  
*12-24-36 Monate*
- 4.6 Handelt es sich um die Fortsetzung eines früheren Programms derselben vorschlagenden Organisation(en)?

#### **5 Beschreibung des Programms**

- 5.1 Allgemeiner Hintergrund – Marktlage und Nachfrage
- 5.2 Zielsetzung(en)
- 5.3 Programmstrategie
- 5.4 Zielgruppe(n)
- 5.5 Behandelte Themen
- 5.6 Zu vermittelnde Themen und Inhalte
- 5.7 Maßnahmen  
*Beschreiben Sie die einzelnen Maßnahmen*  
*Begründen Sie den Mittelansatz für die einzelnen Maßnahmen*

#### **6 Erwartete Auswirkungen**

*Beschreiben und, falls möglich, quantifizieren Sie die erwarteten Auswirkungen und Ergebnisse*  
*Erläutern Sie, wie die Ergebnisse/Auswirkungen gemessen werden*

#### **7 Europäische Dimension des Programms**

*Geben Sie an, welcher Mehrwert durch ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erzielt wird*

#### **8 MITTELANSATZ**

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

Aufstellung nach Zielland, Maßnahme und Jahr

*Bei der Mittelaufstellung sind der Aufbau und die Reihenfolge der Beschreibung der Maßnahmen (Punkt 5.7) zu übernehmen. Siehe Muster im Anhang.*

**9**     **finanzIERUNGSplan**  
*Siehe Muster im Anhang.*

**10**    **SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN**

\* \* \* \* \*

**GEFORDERTE ANLAGEN**

- Anhang 1**     **Von der/den vorschlagenden Organisation(en) unterzeichnete schriftliche Verpflichtung bezüglich ihres Anteils an der Finanzierung während der gesamten Programmlaufzeit.**
- Anhang 2**     **Unterzeichnete schriftliche Bestätigung der vorschlagenden Organisation(en), dass für das Programm keine anderen Zuwendungen der EU bezogen werden.**
- Anhang 3**     **Kurzbeschreibung des Programms (diesem Formular beizufügen) – wahlweise in einer der drei Arbeitssprachen der Europäischen Kommission (DE, EN, FR) einzureichen**

**ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN PUNKTEN  
DES ANTRAGSFORMULARS<sup>3</sup>**

**PUNKT 2 VORSCHLAGENDE ORGANISATION(EN)**

- 2.2 Informationen zur Repräsentativität der vorschlagenden Organisation(en) für den/die betreffenden Sektor(en) auf nationaler und europäischer Ebene (z. B.: Marktanteil, erfasste Erzeugnisse und/oder Regionen).
- 2.3 Bestätigen Sie für jede einzelne Organisation, dass sie über die für die wirksame Durchführung der Maßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Der Mitgliedstaat fordert die seiner Auffassung nach für diesen Zweck geeignetsten Dokumente an, wie beispielsweise Kopien der Finanzübersichten und/oder Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre. Beschreiben Sie bisherige Erfahrungen bei der Durchführung vergleichbarer nationaler oder regionaler Programme.

**PUNKT 3 DURCHFÜHRUNGSSTELLE(N)**

**Wenn die Durchführungsstelle bereits ausgewählt wurde**

- 3.2 Bitte beschreiben Sie ausführlich, wie die Ausschreibung erfolgte und warum die vorgeschlagene(n) Organisation(en) ausgewählt wurde(n).  
N.B.: Die Durchführungsstelle(n) muss/müssen von der/den vorschlagenden Organisation(en) unabhängig sein.
- 3.3 Weisen Sie nach, dass die Durchführungsstelle(n) über die für die Durchführung des betreffenden Programms erforderliche fachliche Kompetenz sowie über finanzielle Mittel verfügt/verfügen, die dem Programmumfang gerecht werden. Bei etwaigen Partnerschaften sind deren Art und Mittelausstattung zu angeben.

**Wenn die Durchführungsstelle noch nicht ausgewählt wurde**

- 3.4 Legen Sie einen vorläufigen Zeitplan vor und machen Sie Angaben zu dem für die Auswahl vorgesehenen Ausschreibungsverfahren. Die Auswahl hat auf jeden Fall vor der Vertragsunterzeichnung zu erfolgen. Sobald die Auswahl der Durchführungsstelle erfolgt ist, sind die Angaben unter den Punkten 3.2 und 3.3 des Antragsformulars unverzüglich nachzuliefern.

**Wenn die vorschlagende Organisation beschließt, einen bestimmten Teil des Programms selber durchzuführen**

- 3.5 Die vorschlagende Organisation kann zur Durchführung bestimmter Teile des Programms unter der Voraussetzung befugt sein, dass die Bedingungen der Verordnung (EG)

---

<sup>3</sup> In diesen Erläuterungen werden einige wichtige Punkte des Antragsformulars kurz erklärt. Weitere Informationen erhalten Sie von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

Nr. 1346/2005 der Kommission<sup>4</sup> (Drittländer) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission<sup>5</sup> (Binnenmarkt) eingehalten werden.

**PUNKT 4 ANGABEN ZUM PROGRAMM**

- 4.1 Die förderfähigen Erzeugnisse sind in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005 (Drittländer) und der Verordnung (EG) Nr. 1071/2002 (Binnenmarkt) aufgeführt. Bei Absatzförderungsmaßnahmen für Markenerzeugnisse kann keine Kofinanzierung durch die EU erfolgen. Jede Erwähnung des Ursprungs der Erzeugnisse hat hinter der Hauptbotschaft zurückzutreten, obwohl der Ursprung von Erzeugnissen mit einer durch die Gemeinschaftsvorschriften geschützten Bezeichnung (g.U., g.g.A., g.t.S., ökologische Erzeugnisse) erwähnt werden darf.
- 4.2 Geben Sie an, ob sich das Programm hauptsächlich mit Information, Absatzförderung oder beidem befasst.
- 4.3 Wird ein Programm gemeinsam von mehreren Organisationen in mehr als einem Mitgliedstaat eingereicht, ist die Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedstaats für seinen Programmteil einzuholen.
- 4.4 Die Liste der für die Durchführung der Programme in Drittländern in Frage kommenden Märkte findet sich im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005. Bei den Programmen für den Binnenmarkt kommen als Zielländer nur die EU-Mitgliedstaaten in Frage.
- 4.5 Die Laufzeit eines Programms beträgt mindestens 12, höchstens 36 Monate. Das Programm ist in Zwölf-Monats-Abschnitte zu unterteilen.
- 4.6 Wenn es sich bei dem Vorschlag um die Fortsetzung eines oder mehrerer früherer Programme handelt oder wenn ähnliche Programme laufen bzw. vor kurzem abgeschlossen wurden,
- sind der Name, die Laufzeit und die Zielmärkte des/der früheren Programms/Programme anzugeben
  - sind die erzielten Ergebnisse anzugeben, soweit sie bei Vorlage des Programms bekannt sind.
- Bitte fügen Sie gegebenenfalls entsprechende Berichte bei.

**PUNKT 5 BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS**

- 5.1 Legen Sie Ihre Gründe für die Einreichung dieses Vorschlags dar, z. B. im Hinblick auf die Marktlage oder die Nachfrage nach dem/den erfassten Erzeugnis(en) oder den Bedarf an Informationsverbreitung mit Hilfe des Programms.
- 5.2 Nennen Sie bitte die Programmziele so konkret wie möglich und, wenn möglich, in bezifferter Form. Differenzieren Sie gegebenenfalls nach Zielgruppe und/oder Zielmarkt.
- 5.3 Bei Vorschlägen für den Binnenmarkt ist sicherzustellen, dass die Strategie des Programms und dessen wichtigste Maßnahmen und Instrumente den in der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 festgelegten Leitlinien entsprechen.

---

<sup>4</sup> ABl. L 212 vom 17.8.2005, S. 16.

<sup>5</sup> ABl. L 179 vom 11.7.2005, S. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

- 5.4 Ziele, Strategie und Zielgruppen eines Programms müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Bei Programmen für den Binnenmarkt geben die Leitlinien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 Aufschluss über die für die verschiedenen Sektoren empfohlenen Zielgruppen.
- 5.5 Bei allen Angaben zu den gesundheitlichen Auswirkungen oder den ernährungsphysiologischen Vorteilen des Verzehrs der Erzeugnisse muss die wissenschaftliche Grundlage genannt werden. Diese Angaben müssen stets sowohl den nationalen als auch den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Gesundheitsschutz entsprechen. Bei Programmen für den Binnenmarkt müssen Materialien mit gesundheitsbezogenen Angaben von den zuständigen Behörden genehmigt werden.
- 5.6 Eine etwaige Angabe des Herkunftslandes oder der Herkunftsregion des Erzeugnisses darf nicht so stark hervorgehoben werden wie die Hauptbotschaft mit den Angaben zu den Eigenschaften und Vorzügen des Erzeugnisses.

Informative und/oder Absatz fördernde Botschaften an Verbraucher und andere Zielgruppen haben den in den Zielländern geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechen.

- 5.7 Bitte beachten Sie, dass unter „Programm“ ein zusammenhängendes Ganzes von Maßnahmen zu verstehen ist (d. h. mehr als eine einzige Maßnahme). Die Maßnahmen und Instrumente für die Programmdurchführung sind genau zu beschreiben; nennen Sie in diesem Zusammenhang auch deren Zahl, Volumen und/oder Dimensionen sowie die geschätzten Kosten, um den Mittelansatz zu rechtfertigen.

Für alle Maßnahmen des Programms ist eine klare Aufstellung der jeweils damit verbundenen Kosten vorzulegen. Beispiel:

Maßnahme X „Teilnahme an der Ausstellung AAA“

Anmietung der Fläche	€/m <sup>2</sup>	Gesamtkosten
Aufbau des Stands	€/m <sup>2</sup>	Gesamtkosten
Standpersonal	€/Person/Tag	Gesamtkosten
Sonstige Kosten (bitte näher spezifizieren: Abendessen, Beförderung usw.)	€/Teilnehmer	Gesamtkosten
...	...	...

In Fällen, in denen viele ähnliche Maßnahmen (z. B. Verkaufsstellen) geplant sind, reicht es aus, die Kostenstrukturen einer dieser Maßnahmen darzulegen.

Dem Vorschlag ist ein vorläufiger Zeitplan für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen beizufügen. Es ist der Ort anzugeben, an dem die Maßnahme durchgeführt wird (also die Stadt oder, in Ausnahmefällen, die Region; die Angabe „USA“ ist z. B. nicht ausreichend genau). Werden Aktionen in den Medien vorgeschlagen, ist in der Anlage ein vorläufiger Medienplan beizufügen.

Bei der Beschreibung der Maßnahmen halten Sie sich bitte an die gleiche Struktur (Titel/Kategorie) und Reihenfolge (Nummerierung) wie in der Haushaltstabelle (vgl. Punkt 8 weiter unten).

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

**PUNKT 6 ERWARTETE AUSWIRKUNGEN**

Erläutern Sie die erwarteten Auswirkungen des Programms auf Nachfrage, Bekanntheit und/oder Image des Erzeugnisses und/oder andere Aspekte der Zielsetzungen. Die erwarteten Ergebnisse der Programmdurchführung sind soweit wie möglich zu quantifizieren.

Beschreiben Sie kurz die Methode(n) für die Messung der Auswirkungen. Sollten fundierte Informationen hierzu bereits vorliegen oder vor Anlauf des Programms erhältlich sein, ist eine entsprechende Beschreibung beizufügen.

**PUNKT 7 EUROPÄISCHE DIMENSION DES PROGRAMMS**

Beschreiben Sie den möglichen Nutzen des Programms für die Gemeinschaft, der eine Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln rechtfertigt.

**PUNKT 8 MITTELANSATZ**

Sind an einem Programm mehrere Länder und/oder vorschlagende Organisationen beteiligt, so muss ein koordinierter Mittelansatz für die gesamten veranschlagten Mittel vorgelegt werden.

Sollten sich einige der geplanten Maßnahmen als gleichartig oder sehr ähnlich erweisen, müsste ferner eine eindeutige, detaillierte und strukturierte Aufgliederung der Haushaltsmittel für eine so genannte „Muster“-Maßnahme beigelegt werden.

Der Mittelansatz (in Euro) muss Aufbau (Titel/Kategorien) und Reihenfolge (Nummerierung) der unter Punkt 5.7 beschriebenen Maßnahmenliste übernehmen. Wenn sich das Programm auf mehrere Länder bezieht, müssen die Kosten nach Ländern und Maßnahmen aufgeschlüsselt werden. Das Honorar der Durchführungsstelle(n) ist getrennt aufzuführen.

Wenn die Honorare der Durchführungsstelle(n) als Pauschalbetrag eingereicht werden, darf dieser Posten bei von einem einzigen Mitgliedstaat vorgeschlagenen Programmen höchstens 13 % und bei von mehreren Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Programmen höchstens 15 % der tatsächlichen Kosten der Programmdurchführung ausmachen. Falls geplant ist, die Honorare der Durchführungsstelle(n) aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeiten in Rechnung zu stellen, muss der Vorschlag eine Schätzung der für diese Arbeiten veranschlagten Stunden sowie den Stundensatz enthalten.

Der Mittelansatz ist in Form einer zusammenfassenden Aufstellung der jährlichen Kosten und der Gesamtkosten aller im Rahmen des Programms geplanten Maßnahmen vorzulegen. Bitte achten Sie dabei insbesondere auf die Ausgaben, die nicht für eine Kofinanzierung durch die Gemeinschaft in Frage kommen (siehe Anhang III des Mustervertrags).

**Zusammenfassende Aufstellung des Mittelansatzes in Euro (€)**

Diese Aufstellungen können bei Bedarf je nach Programm, Maßnahmenart und von dem/den betroffenen Mitgliedstaat(en) für erforderlich gehaltener Aufschlüsselung angepasst werden.

MASSNAHMEN (für jedes Zielland)	JAHR 1	JAHR 2	JAHR 3	SUMME
------------------------------------	--------	--------	--------	-------

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

Maßnahme 1*				
Maßnahme 2*				
Maßnahme N*				
<b>Summe der Maßnahmen (1)</b>				
Kosten für die Erfüllungsgarantie				
Honorare der Durchführungsstelle (höchstens 13/15 % von (1), Anhang III Punkt B.1.2 des Vertrags)				
Messung der Ergebnisse der Maßnahmen (höchstens 3 % von (1), Anhang III Punkt C.5 des Vertrags)				
<b>Summe der direkten Kosten des Programms (2)</b>				
Gemeinkosten (höchstens [3/5 Binnenmarkt] [4/6 Drittländer] % von (2), Anhang III Punkt A.2 des Vertrags)				
<b>PROGRAMM INSGESAMT</b>				

\* Einschließlich der auf der Grundlage eines Stundensatzes in Rechnung gestellten Honorare (Anhang III, Punkt B.1.1 des Vertrags).

## **PUNKT 9 FINANZIERUNGSPLAN**

Der Finanzierungsanteil der Gemeinschaft beläuft sich auf höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten pro Jahr der Programmlaufzeit. Die vorschlagende Organisation hat sich mit mindestens 20 % an den tatsächlichen Programmkosten zu beteiligen; die verbleibende Finanzierung ist Sache des betreffenden Mitgliedstaats. Der Finanzierungsanteil des Mitgliedstaats kann sich zwischen 0 % und 30 % bewegen, doch hat der Mitgliedstaat, selbst wenn er sich an der Finanzierung des Programms nicht beteiligt, das Finanzierungskonzept zu billigen und der Kommission vorzulegen. Der Finanzierungsanteil der Berufsorganisation(en) und des/der Mitgliedstaat(en) kann aus Steuermitteln oder Pflichtbeiträgen stammen.

Handelt es sich um ein von mehreren Berufsverbänden und Mitgliedstaaten gemeinsam eingereichtes Programm, muss der jeweilige Finanzierungsanteil eindeutig festgelegt sein, bevor das Programm bei der Kommission eingereicht wird.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

FINANZIERUNGSANTEIL L	JAHR 1		JAHR 2		JAHR 3		SUMME	
	€	%	€	%	€	%	€	%
C. Gemeinschaft <i>(höchstens 50 %)</i>								
Mitgliedstaat								
Vorschlagende Organisation <i>(mindestens 20 %)</i>								
SUMME		100		100		100		100

**PUNKT 10 SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN**

Alle sonstigen Informationen, die ein Mitgliedstaat verlangt oder die von der vorschlagenden Organisation als wichtig erachtet werden.

[http://europa.eu.int/comm/agriculture/prom/index\\_fr.htm](http://europa.eu.int/comm/agriculture/prom/index_fr.htm)

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA*

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

### **ANHANG 3**

#### **KURZBESCHREIBUNG DES PROGRAMMS**

(In einer der offiziellen Arbeitssprachen der Europäischen Kommission auszufüllen: En, Fr, De)

##### **I. PROGRAMMBEZEICHNUNG:**

Mitgliedstaat(en):

Programmbezeichnung:

Zuständige Stelle(n):

Vorschlagende Organisation(en):

Durchführungsstelle(n):

Art des Programms: Information/Absatzförderung/gemischt

Erzeugnis(se):

Zielmitgliedstaat(en):

Laufzeit:

Gesamthaushalt:

Vorschlag eingegangen am:

---

##### **II. BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS:**

**Zielsetzung(en):** 1.

2.

...

**Strategie: (höchstens ½ Seite)**

## **Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA**

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

---

**Zielgruppen:** 1.

2.

...

**Themen:** 1.

2.

**Abgedeckte Aspekte<sup>6</sup>:**

Qualität

Lebensmittelsicherheit  
besondere Erzeugungsmethoden  
ernährungsphysiologische Aspekte  
gesundheitliche Aspekte  
Kennzeichnung  
Tierschutz  
Schonung der Umwelt  
Image gemeinschaftlicher Erzeugnisse  
Gemeinschaftssysteme g.U., g.g.A., g.t.S.,  
ökologische Erzeugnisse  
grafische Symbole für Regionen in äußerster  
Randlage  
Gemeinschaftssystem der Q.b.A., geografischer  
Angaben oder traditioneller Angaben für Weine  
oder Spirituosen

**Zu vermittelnde Inhalte:**

1.

2.

**Maßnahmen nach Ländern aufgeschlüsselt, einschließlich ihrer Reichweite/ihres Umfangs sowie eines vorläufigen Zeitplans:**

1.

2.

**Erwartete Auswirkungen und Bewertungsmethode(n):**

---

<sup>6</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA*

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1346/2005

**III. MITTELANSATZ**

**- ZUSAMMENFASSENDE AUFSTELLUNG DES MITTELANSATZES: €**

<b>MASSNAHME</b>	<b>Jahr I</b>	<b>Jahr II</b>	<b>Jahr III</b>	<b>SUMME</b>
1.				
2.				
3.				
<b>SUMME</b>				

**FINANZIERUNGSPLAN IN EURO:**

<b>FINANZIERUNGS ANTEIL</b>	<b>JAHR I</b>	<b>%</b>	<b>JAHR II</b>	<b>%</b>	<b>JAHR III</b>	<b>%</b>	<b>SUMME</b>	<b>%</b>
EU								50
MITGLIEDSTAAT								20
VORSCHLAGENDE ORGANISATION								30
<b>SUMME</b>		<b>100</b>		<b>100</b>		<b>100</b>		<b>100</b>

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      Agrarmarkt Austria  
I/1 – Recht, Personal, Allg. Verwaltung  
Dresdner Straße 70  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-199  
E-mail:     office@ama.gv.at

Hersteller:                                      Eigendruck